



## ➤ Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Geänderte Öffnungszeiten Standesamt** Seite 1
- **Schließung Wertstoffhof Bretzenheim** Seite 1
- **Feiertagsregelungen Naturhistorisches Museum** Seite 1
- **Änderung Flächennutzungsplan „Bahnflächen Mombacher Straße“** Seite 2
- **Bebauungsplan „Bahnflächen Mombacher Straße“** Seite 2f.
- **Bebauungsplan am Landwehrweg -VEP- Aufhebung (O 54/A)** Seite 3f.
- **Gestaltungssatzung (1. Änderung)** Seite 4f.
- **Aufhebungssatzung** Seite 8f.
- **Mikrozensus** Seite 9

### Stellenausschreibungen

- **Mitarbeiter/-in Service-Center** Seite 10
- **Stellv. Leiter/-in Kita „Mühlweg“** Seite 10

### Gremium

- **Ortsbeirat Mainz-Drais** Seite 11

### Impressum

Seite 11

## ➤ Öffentliche Bekanntmachungen

### Geänderte Öffnungszeiten des Standesamtes ab 01.02.2015

Ab 01.02.2015 sind die Öffnungszeiten des Standesamtes wie folgt:

|             |  |
|-------------|--|
| Montag:     | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr                              |
| Dienstag:   | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und<br>13.30 Uhr - 17.30 Uhr |
| Mittwoch:   | geschlossen  |
| Donnerstag: | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr                              |
| Freitag:    | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr                              |

Eheanmeldung bei Herrn Plankmeister:

Montag, Donnerstag, Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag: ganztägig nach Terminvereinbarung

Mittwoch: geschlossen

### Schließung des Wertstoffhofs Bretzenheim ab 19.01.2015

Der Wertstoffhof in Bretzenheim (Am Ostergraben) schließt aufgrund von Bauarbeiten ab 19.1.2015 bis voraussichtlich 27.02.2015.

Bitte nutzen Sie während der Schließung die weiteren Mainzer Wertstoffhöfe, z. B.:

|   |   |
|---|---|
| Hartenberg/ Münchfeld<br>Dr.-Martin-Luther-King-Weg<br>(direkt neben Eissporthalle) | Öffnungszeiten:<br>Di. 8 – 12 Uhr<br>Fr. 13 – 17 Uhr<br>Sa. 10 – 17 Uhr |
|---|---|

|   |  |
|---|--|
| Recyclinghof Hechtsheim<br>Emy-Roeder-Str. 15 | Öffnungszeiten:<br>Mo./Di./Do./Fr./Sa<br>10 – 17 Uhr<br>Mi. 8 – 12 Uhr |
|---|--|

Der Entsorgungsbetrieb bittet die Mainzer Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

### Feiertagsregelung des Naturhistorischen Museums Mainz

Neujahr, Fastnacht (Sa. - Di.), Heiligabend,  
1. Weihnachtsfeiertag und Silvester ist das Museum geschlossen.

An Ostermontag und Pfingstmontag ist das Museum geöffnet

An allen übrigen Feiertagen (außer, wenn sie auf einen Montag fallen) ist das Museum regulär geöffnet

|                 |                         |
|-----------------|-------------------------|
| Öffnungszeiten: |                         |
| Di.             | 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| Mi.             | 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| Do. - So.       | 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Montags         | geschlossen             |



**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2014 die

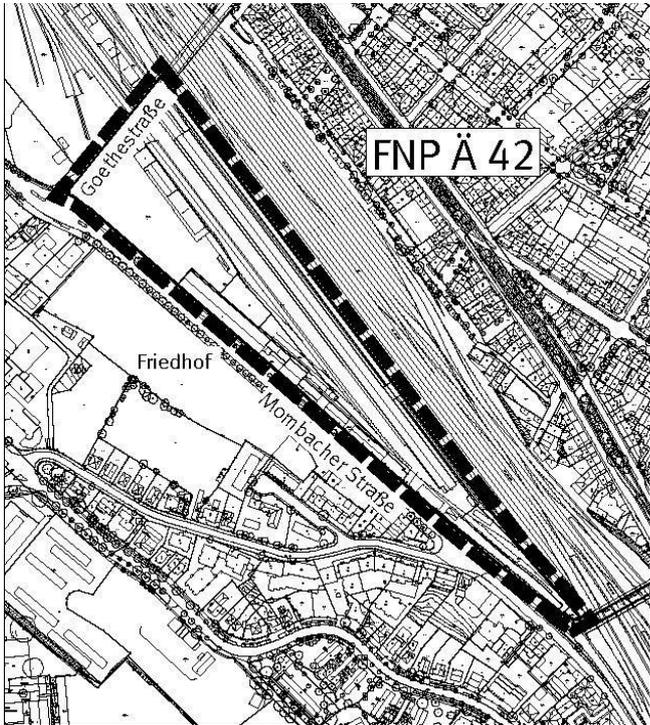
**Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Bahnflächen Mombacher Straße (H 95)"**

beschlossen, die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.12.2014, Az.: 36 230 - MZ-0/FNP Ä42:43, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

**Geltungsbereich:**

**Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 10, 11 und 15 und wird wie folgt begrenzt:**

- Im Westen durch die Mombacher Straße,
- im Norden durch die Goethe-Unterführung,
- im Osten durch die Gleisanlagen der DB AG östlich der Güterhallen,
- im Süden durch die Ostein-Unterführung.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Die Erteilung der Genehmigung der Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung**

**wird die Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Die Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes sowie ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 6 Abs. 5 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mainz, 09.01.2015  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2014 den Bebauungsplan

**"Bahnflächen Mombacher Straße (H 95)"**

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

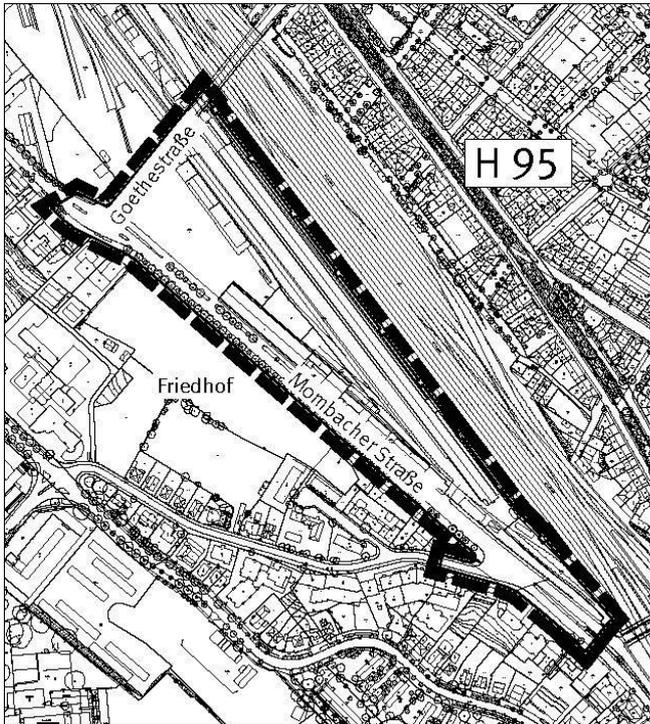
**Geltungsbereich:**

**Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 95" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 10, 11 und 15 und wird wie folgt begrenzt:**

- Im Westen durch die westliche Grenze der Mombacher Straße sowie durch die Fritz-Kohl-Straße;
- im Norden durch die westliche Grenze der Goethestraße (Goethe-Unterführung),
- im Osten durch die Gleisanlagen der DB AG östlich der Güterhallen,



- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 666/21, Flur 10, Gemarkung Mainz sowie die Ostein-Unterführung.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes "Bahnflächen Mombacher Straße (H 95)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan "H 95" sowie seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

(Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
  - oder
  - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 09.01.2015  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes**  
- Vereinfachtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2014 den Bebauungsplan

**"Bebauung am Landwehrweg - VEP -Aufhebung (O 54/A)"**

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der o. a. Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

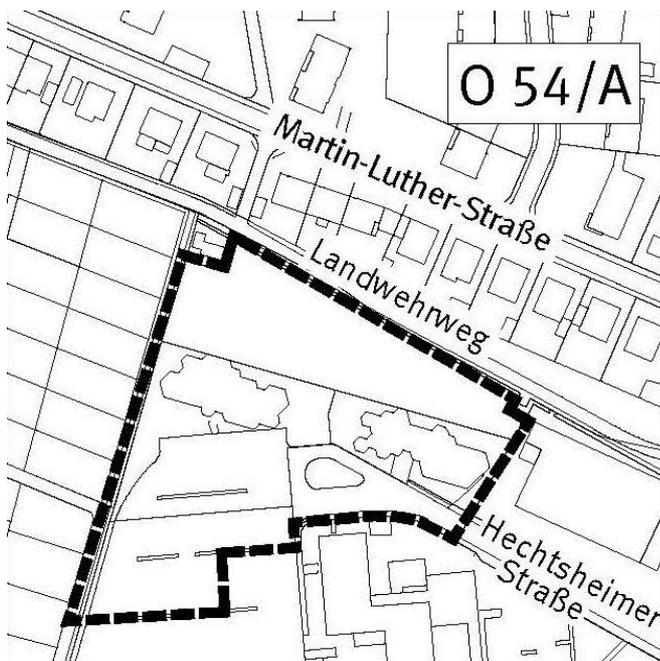
**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bebauung am Landwehrweg - VEP -Aufhebung (O 54/A)"



umfasst das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bebauung am Landwehrweg - VEP (O 54)" (Flurstücke Nr. 39/3, 39/9, 54/2, 56 und ein Teil von 39/4 in Flur 30 der Gemarkung Mainz) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Landwehrweg,
- im Osten durch das Grundstück des benachbarten Einzelhandelsbetriebes,
- im Süden durch eine Stichstraße von der Hechtsheimer Straße sowie ein Parkplatzgelände und
- im Westen durch eine Kleingartenanlage.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes "Bebauung am Landwehrweg - VEP -Aufhebung (O 54/A)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.**

Der Bebauungsplan "O 54/A" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Folgende Hinweise werden gegeben:**

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
  - oder
  - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 09.01.2015  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Gestaltungssatzung (1. Änderung)**

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

**"Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten beiderseits der Flachsmarktstraße und Schusterstraße – 1. Änderung (A 263 S/1. Ä.)"**

**Präambel**

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998



(GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Sinn und Zweck der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt hinsichtlich seiner räumlichen Lage und seiner Funktion innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen Platz ein. Er ist teilweise Bestandteil der Fußgängerzone, der Citymeile<sup>1</sup>, und des Tripolkonzeptes<sup>2</sup>. Große Bereiche wurden in den letzten Jahren neu gestaltet mit dem Ziel, in dieser wichtigen Kernzone des Mainzer Einzelhandels die Aufenthalts- und Gestaltqualität des öffentlichen Raumes zu erhöhen. Sinn und Zweck der Satzung ist es, die Anstrengungen der Stadt Mainz zu Gunsten einer attraktiveren Innenstadt durch gestalterische Maßnahmen auch auf privater Seite zu unterstützen und so den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel in die Gestaltung zu steigern. Hierfür werden mit dieser Satzung besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.

Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt durch (beginnend an der Peterskirche fortlaufend in südwestlicher Richtung) die südöstliche Fahrbahnbegrenzung der Großen Bleiche von der Peterskirche bis zur Einmündung Löwenhofstraße, die Nordostseite der Löwenhofstraße und ihre gedachte Verlängerung bis zum Dalberger Hof, die Südwestseite der Ottiliengasse, die östliche Flurstücksgrenze des Dalberger Hofes (Flurstück 292/3, 292/4, Flur 3), die Nordostseite der Klarastraße bis zur Einmündung in die Emmeransstraße, die Südostseite der Emmeransstraße bis zur südwestlichen Ecke des PMG Parkhauses Am Kronberger Hof (Flurstück 255/1, Flur 4), die südwestlichen Flurstücksgrenzen des Parkhauses Am Kronberger Hof (Flurstücke 255/1 und 251/5, Flur 4) bis zur Gymnasiumstraße, die Gymnasiumstraße querend, entlang der

<sup>1</sup> Die Citymeile wurde vom Mainz Citymanagement e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Mainz entwickelt und soll einer räumlichen Zersplitterung des Stadtzentrums entgegenwirken, indem sie mit neuen Gestaltungselementen und einheitlichem Erscheinungsbild eine attraktive Verknüpfung verschiedener Bereiche (Platzsysteme, Fußgängerzonen) schafft und als Orientierungssystem für die Kunden/Besucher dient.

<sup>2</sup> Anfang 2004 wurde in drei aufeinander aufbauenden Gutachten das so genannte "Tripolkonzept" entwickelt, welches die Bereiche Brand, Karstadt und Römerpassage (= drei Pole) als Kernbereiche des Einzelhandels definiert und empfiehlt, die Verbindungsachsen zwischen den drei Polen besonders zu stärken und aufzuwerten.

südwestlichen Grundstücksgrenzen der Gymnasiumstraße 6 (Flurstück 265; Flur 4) weiterführend entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Dominikanerstraße 7 (Flurstück 267, Flur 4), die Nordseite der Dominikanerstraße bis zur Einmündung Fuststraße, die Westseite der Fuststraße bis zur nördöstlichen Ecke der Fuststraße 17 (Flurstück 266, Flur4), die Fuststraße querend, die nördliche Gebäudekante des Kleinen Hauses (Flurstück 365/17, Flur 3) übergehend bis zur Seppel-Glückert-Passage, die Südwestseite der Seppel-Glückert-Passage, die nordöstliche Begrenzung der Georg-Moller-Passage (Flurstück 365/17, Flur 3), die Ostseite des Großen Hauses (Flurstück 245, Flur 3), die Ostseite des Gutenbergplatzes (Flurstück 362/10, Flur 3), die Südseite des Flurstückes 242/10, Flur 3 und ihre gedachte Verlängerung nach Osten, die nordwestliche Begrenzung des Höfchens (Flurstück 360/4, Flur 3), die Nordostseite des Flurstückes 232/2, Flur 3, die Schusterstraße querend, die südliche Begrenzung der Schusterstraße 2, (Flurstück 230, Flur 3) die östliche Grenze der Schusterstraße 2, die nördliche Grenze der Korbgasse 4 (Flurstück 225/3, Flur 3), die westliche Grenze des Flurstücks 192/79, Flur 3 und ihre gedachte Verlängerung nach Norden über die Quintinsstraße, die östliche Grenze des Flurstückes 99, Flur 3, die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 95/2, Flur 3 (Städtisches Altersheim), die Hintere Christofsgasse querend, die südwestliche Grenze des Flurstückes 91/3, Flur 3 (öffentliche Grünanlage vor dem Mahmal Christofskirche), die Christofsstraße querend, die Nordwestseite der Christofsstraße, die Südwestseite der Mitternachtsgasse (Flurstück 47/8, Flur 3), die Bauerngasse querend, die Westseite der Mitternachtsgasse (Flurstück 317/6, Flur 3), die Südseite der Mitternacht (Flurstück 345, Flur 4), die nordwestliche Begrenzung des Petersplatzes (Flurstück 347, Flur 4), die Nordseite des Petersplatzes bis zur Großen Bleiche.

Zusätzlich umfasst der Geltungsbereich die Grundstücke Fuststraße 4 (Flurstück 244, Flur 3) und Gutenbergplatz 1 (Flurstück 243/1, Flur 3), 3 und 5 (Flurstück 243/2, Flur 3).

(2) **Ausgenommen** sind die dem Höfchen und dem Markt zugewandten Fassaden folgender Liegenschaften:

- Schöffersstraße/ Höfchen (Flurstücke 236/2, 233/2, 360/3; Flur 3)
- Schusterstraße 1,3,5 (Flurstücke 233/1, 232/2; Flur 3) und 2 (Flurstück 230, Flur 3),

Die Fassaden dieser Liegenschaften liegen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung A 12 S/ 2. Ä und sind in der Darstellung des Geltungsbereiches mit einer roten Linie gekennzeichnet.

(3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt und der Satzung beigelegt. Die Karte und die Gestaltungssatzung liegen im 60-Bauamt zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.



### § 3 Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Gleiches gilt für Firmenbezeichnungen, Klebefolien und Plakate auf oder hinter Fensterscheiben.

### § 4 Genehmigungspflicht

Zum Errichten, Anbringen, Aufstellen oder Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 3 ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

### § 5 Nicht genehmigungspflichtig

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

- a) Die Werbung an den zugelassenen öffentlichen Werbeanlagen;
- b) die wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind;
- c) Schilder bis zu 0,15 m<sup>2</sup>, die Inhaber und Art des Betriebes am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen;

### § 6 Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftsbetrieb sind insgesamt zwei Werbeanlagen (einschließlich Firmenbezeichnungen) an Wand- bzw. Fensterflächen oder als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere Geschäftsbetriebe in einem Gebäude sind pro Geschäftsbetrieb zwei Werbeanlagen zulässig. Zwischen zwei Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Abstände zwischen zwei Werbeanlagen sind über die kürzeste gedachte Verbindungslinie zwischen den nächstgelegenen Außenkanten der betroffenen Werbeanlagen zu berechnen. Wird eine Werbeanlage nicht durch klare Außenkanten definiert, ist ein fiktives Rechteck, welches die Werbeanlage umgrenzt, als maßgebende Außenkante heranzuziehen. Diese Berechnungsmethode gilt ebenfalls für Abstände zwischen Werbeanlagen und Auslegern sowie für die Abstände zwischen Auslegern.

Soweit es die Größe der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade des Geschäftsbetriebes zulässt, können ausnahmsweise mehr als zwei Werbeanlagen je Geschäftsbetrieb zugelassen werden, wenn zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 2,50 m

gewahrt ist. Für Ausleger gilt abweichend hiervon Abs. 3 dieser Vorschrift.

Wird die Werbeanlage in Einzelbuchstaben ausgeführt und ist ihre Gestaltung und Größe den Gebäudeproportionen untergeordnet, kann ausnahmsweise von der maximalen Größenordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für die Werbeanlagen von Unternehmen mit anerkanntem Wiedererkennungswert (Corporate Identity).

Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden/Geschäftsbetriebe dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden und müssen grundsätzlich zur Nachbargrenze jeweils einen Abstand von 1,50 m einhalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die dem öffentlichen Raum zugewandte Fassade des Geschäftsbetriebes in ihrer Breite weniger als 5,00 m misst.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Absatzes können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4 mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

- (2) Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechteckes, welches die Werbeanlage umschreibt.
- (3) Ausleger dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Bauflucht ragen und müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Dies gilt auch zu den Auslegern auf Nachbargrundstücken. Der Abstand von Auslegern zu sonstigen Werbeanlagen beträgt mindestens 2,5 m.
- (4) Freiliegende Leuchtstoffröhren dürfen nur in weißen oder gelblichen Tönen leuchten.
- (5) Das Material und die Farben der Werbeanlagen und deren Abdeckungen dürfen weder störend noch aufdringlich auf die Umgebung wirken.
- (6) Anlagen der Außenwerbung insbesondere auch der Lichtwerbung sind entsprechend § 6 Abs. 5 so zu gestalten, dass sie sich auch bei Tage in das Straßenbild einfügen.
- (7) Technische Einrichtungen (z.B. Kabelzuführungen, Halterungen usw.) sind unsichtbar zu verlegen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.
- (8) Dreidimensionale Darstellungen dürfen ein Volumen von 1,0 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- (9) im Einzelfall dürfen die in (1) und (3) festgesetzten Abstände zwischen einzelnen Werbeanlagen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn aufgrund der Breite der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten



Fassade die Einhaltung der festgesetzten Abstände nicht möglich ist.

### § 7 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne des § 3 dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4-mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

- (2) Bewegliche (laufende) Werbungen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind unzulässig:

- a) an Ruhebänken und Papierkörben
- b) an Balkonen und Fensterläden

Ferner ist es unzulässig, Einfriedungen und Stützmauern mit Werbeplakaten und Vergleichbarem zu bekleben, mit Werbetafeln zu behängen, zu bemalen und zu beschriften.

- (4) Großwerbetafeln und Werbesäulen sind nicht zulässig. Ausnahmen können, wenn derartige Werbeträger ausschließlich der Ankündigung kultureller Veranstaltungen und amtlicher Bekanntmachungen dienen, zugelassen werden.
- (5) Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese Anlagen nur zu besonderen Anlässen und für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen angebracht werden.

### § 8 Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben

Das Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben, sowohl von außen als auch von innen, ist nur unter den in § 6 Abs. 1 und 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Das gilt auch, wenn mit dem Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufenstern keine Werbung verbunden ist.

### § 9 Schaukästen

- (1) Schaukästen müssen sich dem Gebäude anpassen und dürfen tragende oder gestalterische Baugliederungen nicht verdecken.
- (2) Hinsichtlich der Farbgebung, Größe und Form der Schaukästen gelten die in § 6 an Werbeanlagen gestellten Anforderungen.
- (3) Die Ausladung vor der Bauflucht darf nicht mehr als 0,15 m betragen.

### § 10 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten dürfen die Bauflucht nicht mehr als 0,15 m überragen.
- (2) Die Farbe der Warenautomaten ist der jeweiligen Umgebung anzupassen. Die in § 6 Abs. 5 gestellten Anforderungen an Werbeanlagen gelten entsprechend.
- (3) An Einzeldenkmälern, Zäunen, Pfeilern und Türen dürfen Warenautomaten nicht angebracht werden.
- (4) Freistehende Warenautomaten dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können erteilt werden, wenn diese Warenautomaten in tief liegenden Haus- oder Geschäftseingängen aufgestellt werden und das ästhetische Gesamtbild des Gebäudes nicht stören.

### § 11 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 69 LBauO, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage oder einen Warenautomat ohne erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert oder verändert oder einem Verbot nach §§ 7 oder 8 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. § 89 LBauO bleibt im übrigen unberührt.

### § 13 Inkrafttreten

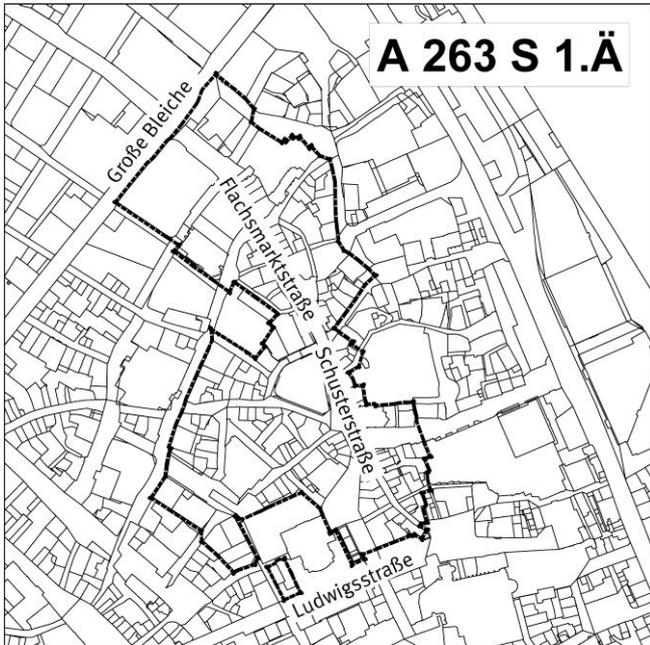
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten beiderseits der Flachmarktstraße und Schusterstraße (A 263 S)“ vom 19.10.2007 außer Kraft.

Mainz, 19.12.2014  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister "

**Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt und der Satzung beigelegt. Die Karte und die Gestaltungssatzung liegen bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 09.01.2015  
Stadtverwaltung

gez.  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Aufhebungssatzung**

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

**"Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten nördlich der Ludwigsstraße“**

**Präambel**

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§1 Inhalt**

Diese Satzung hebt die „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten nördlich der Ludwigsstraße“ vom 24.05.2005 auf.

**§2 Inkrafttreten**

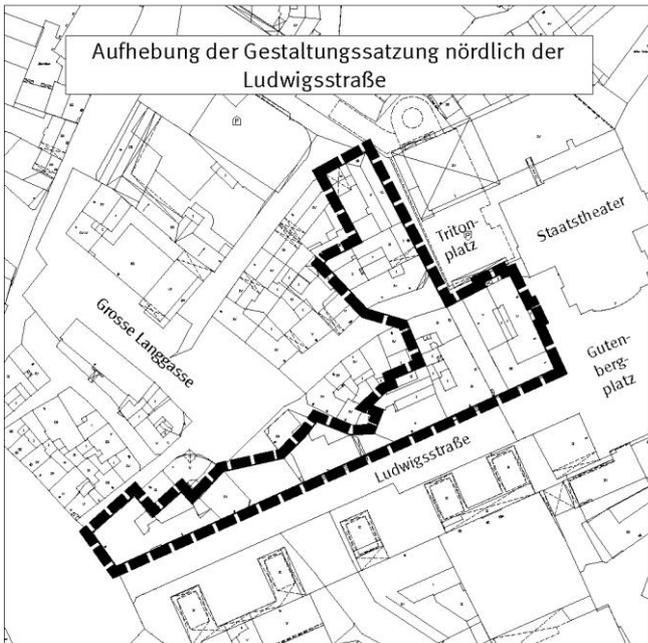
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Datum des Inkrafttretens wird die „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten nördlich der Ludwigsstraße“ gegenstandslos.

Mainz, 19.12.2014  
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling  
*Oberbürgermeister"*

**Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Die Aufhebungssatzung liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 09.01.2015  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Interviewerinnen und Interviewer befragen in diesem Jahr wieder 18.000 Haushalte**

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland.

Auch 2015 werden wieder rund 180 Interviewerinnen und Interviewer das ganze Jahr über in Rheinland-Pfalz unterwegs sein, um 18.000 Haushalte zu befragen. Die Internetseite zum Mikrozensus ([www.mikrozensus.rlp.de](http://www.mikrozensus.rlp.de)) informiert darüber, wann und in welchen Gemeinden des Landes die Befragungen stattfinden werden. Die Interviewerinnen und Interviewer wurden sorgfältig ausgewählt und können sich durch einen Ausweis des Statistischen Landesamtes legitimieren. Durch den Einsatz von Tablet-PCs finden die Befragungen papierlos statt.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Jörg Berres, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können.

**Der Mikrozensus ...**

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren.
- ist eine Erhebung mit Auskunftspflicht.
- wird durch ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer durchgeführt, die zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet sind.

Weitere Informationen und Ergebnisse:

[www.mikrozensus.rlp.de](http://www.mikrozensus.rlp.de)

Kontakt: [mikrozensus@statistik.rlp.de](mailto:mikrozensus@statistik.rlp.de)



## Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser **Bürgeramt** eine/einen

**Mitarbeiterin / Mitarbeiter Service-Center**  
Abteilung Bürgerservice  
Kennziffer 33/1

### *Aufgaben u. a.:*

- stellvertretende Leitung des Service-Centers
- Aufbau und Pflege einer ständig zu aktualisierenden Wissens- und Formulare Datenbank, Schulung von Redakteuren
- Qualitätsmanagement der Dienstleistungen
- Mitarbeit bei Projekten des Service-Centers
- Erstellen und Auswerten von Statistiken
- einzelfallbezogene Nachbereitung von Telefonaten

### *Wir erwarten:*

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I
- Kenntnisse über Verwaltungsorganisation und Aufgaben der Verwaltung
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, sichere Ausdrucksfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert
- PC-Kenntnisse, Erfahrung mit Internet- und Datenbankrecherche
- ständige Lern- und Einsatzbereitschaft, Serviceorientierung
- gute Allgemeinbildung
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, eigenverantwortliches Arbeiten

### **Entgeltgruppe 8 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 23. Januar 2015 unter Angabe der Kennziffer 33/1 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)

Wir suchen für unser **Amt für Jugend und Familie** eine/einen

**Stellvertretende Leiterin / Stellvertretender Leiter für die Kindertagesstätte Bretzenheim-Mühlweg**  
Kennziffer 51/3

Die Einrichtung umfasst folgendes Betreuungsangebot: 4 geöffnete Kindergartengruppen mit insgesamt 97 Plätzen, davon 12 Plätze für Kinder ab 2 Jahren. In den Kindergartengruppen stehen 58 Ganztagsplätze zur Verfügung. 3 „Haus für Kinder“-Gruppen mit je 20 Plätzen, davon je ca. 12 Plätze für Kinder von 6 bis 14 Jahren. Die Einrichtung hat eine Gesamtkapazität von 157 Plätzen. Die Kindertagesstätte ist von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

### *Aufgaben u. a.:*

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 2 bis 14 Jahren.
- Elternarbeit
- in Abstimmung mit der Leitung Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von 27 Mitarbeitern

### *Wir erwarten:*

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare sozialpädagogische Ausbildung jeweils mit Berufserfahrung in der Kita-Arbeit
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von 2 bis 14 Jahren
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Flexibilität
- Organisationsgeschick
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen sind wünschenswert

### **Entgeltgruppe S 13 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 18. Januar 2015 unter Angabe der Kennziffer 51/3 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)



**Einladung**

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Drais am  
Donnerstag, 15.01.2015, 19:30 Uhr,**

**Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Daniel-Brendel-Str. 11,  
55127 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Fahrradfahren entgegen Einbahnstraßen -  
Berichterstattung
2. Einwohnerfragestunde

**Anfragen**

3. Müllentsorgung nach Silvester (CDU)
4. Feldweg Rubensallee (CDU)
5. Sachstandsberichte
6. Mitteilungen und Verschiedenes

**b) nicht öffentlich**

7. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
8. Mitteilungen und Verschiedenes
9. Stadtteilmittel

Mainz, 08.01.2015

gez.

Norbert Solbach  
Ortsvorsteher

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.